LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie
LVR-Landesjugendamt Rheinland
LVR-Fachbereich Querschnittsaufgaben und Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung

Qualität für Menschen

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Träger von
Drittanbietern
auf dem Gebiet des
Landschaftsverbandes Rheinland

nachrichtlich
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Datum und Zeichen bitte stets angeben

06.09.2023

41.00

Herr Bruchhaus
Tel 0221 809-6211
Fax 0221 8284-1395
juergen.bruchhaus@lvr.de

Auftrag Kindeswohl

Rundschreiben Nr. 41/7/2023

Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung der kommunalen Familie und der Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe sowie der Einrichtungen nach § 67 SGB XII bei der Bewältigung der finanziellen Folgen der Energiekrise

Drittanbieter von individuellen heilpädagogischen Leistungen in Kindertageseinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlass von 29.03.2023 die „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung der kommunalen Familie und der Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe sowie der Einrichtungen nach § 67 SGB XII bei der Bewältigung der finanziellen Folgen der Energiekrise" rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft treten lassen.

Die massiv gestiegenen Energiekosten verursachen in den Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe sowie den Einrichtungen nach § 67 SGB XII erhebliche Mehrausgaben, die von den Landschaftsverbänden finanziert werden müssen, damit die Einrichtungen und Dienste weiterhin die erforderlichen Betreuungs- und Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen erbringen können. Bereits für das Jahr 2022 haben die Landschaftsverbände hier erhebliche zusätzliche Kosten im Rahmen der Vergütungsentgelte übernehmen müssen. Für das Jahr 2023 ist von

Europaaktive Kommune in Nordrhein-Westfalen

EMAS Geprüftes Umweltmanagement

Mitglied im ERFOLGSFAKTOR FAMILIE Unternehmensnetzwerk

Ihre Meinung ist uns wichtig!
Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2
Pakete: Dr.-Simons-Str. 2, 50679 Köln
LVR im Internet: www.lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:
Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

weiteren erheblichen Mehrbelastungen bei den Einrichtungen und Diensten auszugehen. Mit den über diese Richtlinie gewährten Billigkeitsleistungen wird den Landschaftsverbänden eine einmalige, gegebenenfalls auch teilweise, Refinanzierung der für das Jahr 2023 entstandenen Mehrausgaben ermöglicht.

Die Landschaftsverbände erstatten den Einrichtungen und Diensten, die in Folge steigender Energie- und Heizkosten und hoher Inflation Mehrbedarfe für erhöhte Entgelte wegen gestiegener Sachkosten anmelden, zur Sicherung ihrer Existenz und zur Sicherstellung der erforderlichen Betreuungs- und Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen und Leistungsberechtigte nach § 67 SGB XII die notwendigen Mehrausgaben als zusätzliche pauschalierte Leistung im Regelsystem.

Somit werden grundsätzlich auch Leistungsbereiche, die Kinder mit einer (drohenden) Behinderung in der Teilhabe unterstützen und für die der Landschaftsverband Rheinland als Träger der Eingliederungshilfe zuständig ist, an diesen Mitteln partizipieren. Um eine Doppelfinanzierung zu vermeiden sind Einrichtungen, die für Kinder mit (drohender) Behinderung eine Basisleistung I erhalten von dieser Regelung ausgenommen, weil für diese Kinder bereits eine finanzielle Unterstützung nach dem Erlass des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01.03.2023 (Sondervermögen „Krisenbewältigung" des Landes Nordrhein-Westfalen) erfolgt.

In den Gesprächen mit den Trägern der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe hat das Land betont, dass für die Gewährung von Billigkeitsleistungen ein einfaches Verfahren eingerichtet werden soll. Daher hat man sich zur Gewährung von Billigkeitsleistungen auf den Monat Januar 2023 als Referenzmonat verständigt. Einrichtungen, für die die Landschaftsverbände zuständig sind, können eine einmalige Pauschale für Kinder mit (drohender) Behinderung erhalten, die im Januar 2023 Leistungen erhalten haben (siehe „Übersicht über die betreuten Kinder").

Neben der Mitteilung der betreuten Kinder ist eine Erklärung zu den Leistungsvoraussetzungen der Billigkeitsleistungen erforderlich. Diese ist Bestandteil des Antragsvordruckes.

Unmittelbare Kosten für die Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung fallen für Drittanbieter nicht an, weil die Leistungen in den Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtungen erbracht wurden. Allerdings sind in den Verwaltungen höhere Energieaufwendungen angefallen. Daher wird Drittanbietern auf Antrag einmalig ein Betrag von 30,- Euro pro bewilligtem Kind gewährt. Die Mittelverwendung durch den Landschaftsverband Rheinland unterliegt der Nachweispflicht, daher bedarf es trotz des vereinfachten Verfahrens einer Meldung der einzelnen Kinder, die im Januar 2023 mindestens einmal durch Mitarbeitende des Drittanbieters begleitet wurden. Diese Kinder sind in der „Übersicht über die betreuten Kinder" aufzuführen.

Den Antrag, die Erklärung und eine tabellarische Übersicht finden Sie auf der BTHG-Seite des Landschaftsverbandes Rheinland: www.bthg.lvr.de (Inhaltsverzeichnis-Downloads - Grundlagen und Anträge).

Leiten Sie den Antrag, die Erklärung und die erforderlichen Nachweise an:

Landschaftsverband Rheinland
Fachbereich 41 – Querschnittsaufgaben und
Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit
(drohender) Behinderung
z.Hd. Frau Ruffert
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln.

Da die Mittel durch den Landschaftsverband Rheinland bis Ende des Jahres 2023 ausgezahlt sein müssen, ist eine zeitnahe Abgabe der Anträge bis zum 15.12.2023 erforderlich. Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt zeitnah eine Auszahlung auf die bekannten Konten. Bei später eingehenden Anträge kann nicht garantiert werden, dass eine Förderung im Rahmen der Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung der kommunalen Familie und der Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe sowie der Einrichtungen nach § 67 SGB XII bei der Bewältigung der finanziellen Folgen der Energiekrise durch den LVR tatsächlich umgesetzt werden kann.

Für Ihre Bemühungen möchte ich mich im Voraus bedanken.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinlands
In Vertretung

Knut Dannat
LVR – Dezernent Kinder, Jugend und Familie